



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Informationen für Eielfternfamilien

Der Verfahrensbeistand als Interessenvertreter für Kinder und Jugendliche

INHALT

aktuell

**EVS-Daten:
Alleinerziehende
spülen von Hand**

**Schulbedarfspaket für
alle**

Film über Väter

vamv

**Edith Schwab erste
ENoS-Präsidentin**

**die-alleinerziehenden
online! Das Portal für
Alleinerziehende**

**Klimawandel für
Alleinerziehende**

buch

**Angelika Koch:
Allzeitverfügbar?**

**FGG-Reform: Das neue
Verfahrensrecht**

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren werden gestärkt.

Vor nunmehr über 10 Jahren wurde die Rechtsfigur des „Verfahrenspflegers“ im Familienrecht installiert – und bis heute sind weder seine Aufgaben, noch seine Rechte als Interessenvertreter für Kinder und Jugendliche in der breiten Öffentlichkeit bekannt. Mit dem folgenden Aufsatz werde ich deshalb auf wesentliche Fragen eingehen, die die Eltern von Kindern bewegen, die als Beteiligte in einen Familienrechtsstreit geraten oder sich schon in ihm befinden. *Kursiv* hervorgehobene Sätze sind dem Gesetzestext entnommen.

Mit Wirkung vom 1.9. 2009 tritt nun ein neues Verfahrensrecht in Kraft, welches unter anderem die Rechte der Kinder stärkt und den Namen des „Verfahrenspflegers“ in „Verfahrensbeistand“ ändert. Die Antworten auf die folgenden Fragen sollen auch den nicht mit dem juristischen Wortschatz vertrauten Eltern helfen, sich zurechtzufinden:

Welche gerichtlichen Verfahren sind sog. Kindschaftssachen?

Damit sind alle Verfahren gemeint, in denen es um

die elterliche Sorge (z. B. beim Streit darum, bei welchem Elternteil das Kind nach der Trennung der Eltern leben soll),

das Umgangsrecht (z. B. ob und wann und wie lange das Kind den Elternteil besuchen darf, bei dem es nicht lebt),

die Kindesherausgabe (wenn z. B. eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird),

die Vormundschaft (welche Person z.B. nach dem Entzug der elterlichen Sorge zukünftig rechtlicher Vertreter für das

Kind wird),

die Pflegschaft (welche Person zukünftig in Teilen der elterlichen Sorge entscheiden soll) oder

die freiheitsentziehende Unterbringung einer/s Minderjährigen geht.

Der Verfahrensbeistand wird auch in internationalen Verfahren bei Kindesentführung über die Landesgrenzen hinaus und internationalen Umgangsverfahren bestellt.

Wie werden Kinder und Jugendliche im familiengerichtlichen Verfahren beteiligt?

Hier ist zuerst die direkte Beteiligung zu nennen, bei der die Kinder in das gerichtliche Verfahren einbezogen werden. Dies geschieht in der Regel durch die persönliche Anhörung des Kindes durch das Gericht. *„Dabei ist das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind“*. Praktisch bedeutet dies, dass diese Anhörung erfolgen muss, wenn das Kind entwicklungsbedingt in der Lage ist, seinen Willen zu artikulieren. Die Anhörung geschieht in Anwesenheit des bestellten Verfahrensbeistands in Abwesenheit der anderen Beteiligten. *„Vor Erlass einer einstweiligen Anordnung soll das Kind persönlich angehört werden“*.

Weiterhin kann das Kind auch dadurch direkt beteiligt werden, wenn eine Sachverständige im Rahmen ihres Gutachtens das Kind befragt und gegebenenfalls mit ihm Tests durchführt. *„Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet im Rahmen der*

Begutachtung nicht statt!“

Die indirekte Beteiligung geschieht durch die Bestellung eines Verfahrensbeistands. Danach hat „das Gericht dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist“.

In welchen Fällen hat das Gericht einen Verfahrensbeistand zu bestellen?

Die Bestellung eines Verfahrensbeistands ist in der Regel erforderlich, „wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht“ (faktisch ist dies immer dann der Fall, wenn die Eltern durch unterschiedliche Anträge deutlich machen, dass sie keine gemeinsamen Lösungen mehr für die Belange des Kindes finden können und es um Entscheidungen geht, die für die Kinder von erheblichen Auswirkungen sind. Dies betrifft vordringlich alle Arten von Sorgerechtsstreitigkeiten, aber auch die Fälle, in denen ein Kind gegen seinen Willen in einer pädagogisch ausgerichteten oder kinderpsychiatrischen geschlossenen Einrichtung untergebracht werden soll.),

„in Verfahren, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt“ (Grundlage für ein entsprechendes Verfahren ist häufig der Vorwurf einer Kindeswohlgefährdung oder eines Fehlverhaltens des betroffenen Elternteils oder beider Elternteile gegenüber dem Kind.),

„in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben“ (hiermit sind Verfahren gemeint, in denen z. B. die leiblichen Eltern die Rückführung ihres Kindes aus einem Pflegeverhältnis begehren.),

„wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt“ (dies ist der Fall wenn, eine solche Maßnahme von einem Elternteil, dem Jugendamt oder durch das Gericht erwogen wird.).

Dabei ist der Verfahrensbeistand so früh wie möglich zu bestellen. Damit sollen der Verfahrensbeistand bzw. das Kind mit dessen Unterstützung, Einfluss auf die Gestaltung und den Ausgang des Verfahrens nehmen können. Dies ist zwingend der Fall, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wie ich sie oben benannt habe.

Besonders in den so genannten „beschleunigten Verfahren“ sollten die Eltern und auch das Jugendamt darauf achten, dass das Gericht zu Beginn des Verfahrens die Bestellung eines Verfahrensbeistands vornimmt.

Leider ist davon auszugehen, dass sich nicht alle Richterinnen und Richter an den Buchstaben des Gesetzes halten, sondern weiterhin in ihren gewohnten Bahnen weiterarbeiten werden und die Bestellung des Verfahrensbeistands von Anfang an unterbleibt. Dies heißt in der Folge, dass keine Person die Kinder unabhängig vertreten wird, die Kinder also weiterhin als Objekte von den Erwachsenen behandelt werden und ihnen ihre Grundrechte auf eigenständige Vertretung ihrer Interessen vorenthalten werden.

Welche Rechte hat der Verfahrensbeistand im Verfahren?

Der Verfahrensbeistand wird durch die Bestellung zum Beteiligten im Verfahren. Er hat damit die Rechte des Kindes wahrzunehmen, ohne an dessen Weisungen gebunden zu sein. Insofern unterscheidet sich seine Aufgabe von der eines Anwalts, der ja verpflichtet ist, den Weisungen seines Mandanten zu folgen oder seinen Auftrag zurückzugeben. Der Verfahrensbeistand kann auch im Interesse des Kindes Rechtsmittel – in diesem Fall Beschwerde – gegen einen Beschluss des Amtsgerichts einlegen. Als Beteiligter muss er auch allen gerichtlich gebilligten Vergleichen zustimmen oder seine Zustimmung verweigern, wenn dies im Interesse des Kindes geboten ist.

Welche Aufgaben hat der Verfahrensbeistand im Rahmen seiner Tätigkeit zu erfüllen?

„Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.“ Als „Interessen des Kindes“ sind seine subjektiven Interessen = der Wille des Kindes und seine objektiven Interessen = Kindeswohl einzubeziehen.

Was heißt dies für die praktische Arbeit des Verfahrensbeistands?

Auch wenn der Umfang der konkreten Tätigkeiten des Verfahrensbeistands in den in der ersten Frage genannten Verfahren je nach Aufgabenstellung und Problematik des Einzelfalles, Anzahl der Kinder usw. nicht einheitlich festgelegt werden kann, so sind aber die Grundaufgaben identisch. Diese werden auch in den Standards der BAG Verfahrensbeistandschaft für deren

Mitglieder verpflichtend benannt und bilden damit auch für die Richter ein Kriterium, um die gesetzlich vorgeschriebene Geeignetheitsprüfung (s. u.) vor der Bestellung eines Verfahrensbeistands vornehmen zu können.

Der Verfahrensbeistand spricht immer persönlich mit dem Kind, erkundet dabei seinen Willen zum Verfahrensgegenstand und informiert sich über die Lebenssituation des Kindes an seinem gewöhnlichen Lebensmittelpunkt. Dabei informiert er das Kind altersangemessen über das Gerichtsverfahren und die Möglichkeiten des Kindes, Einfluss auf das Ergebnis des Verfahrens zu nehmen. Er erörtert dabei auch, welche Wünsche und Vorstellungen das Kind zur Lösung des Konflikts hat. Sind die Kinder alters- oder entwicklungsbedingt noch nicht sprachfähig, erkundet er mithilfe einer Interaktionsbeobachtung die Beziehung und Bindung des Kindes an seine Eltern und Bezugspersonen.

Je nach Einzelfall führt er Gespräche mit den Eltern oder anderen Bezugspersonen des Kindes (Geschwistern, Großeltern, Erzieherinnen oder Lehrern, Pflegepersonen, der Mitarbeiterin des Jugendamtes, der Sachverständigen usw.). Dabei kann er am Zustandekommen einer einvernehmlichen Lösung mitwirken, indem er z. B. den Eltern die konkreten Wünsche der Kinder übermittelt und sie über die je nach Entwicklungsstand unterschiedlichen Bedürfnisse des Kindes und den konkreten Förderungs- und Erziehungsbedarf informiert. Als neutrale, unabhängige und nur den Interessen des Kindes verpflichtete Person ist seine Aufgabe, die Lösungsvorstellungen der Kinder den Eltern nahe zu bringen, und darauf zu achten, dass diese angemessen berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere immer dann sinnvoll, wenn die Eltern in ihrem Streit untereinander die Interessen des Kindes aus dem Blick verloren haben oder die Kinder instrumentalisieren. So können die Eltern auch wieder in die Lage versetzt werden, eine kindgerechte Lösung zu finden.

Die Ergebnisse seiner Arbeit – der ermittelte subjektive Kindeswille und die Aussagen der anderen Beteiligten – werden in einer schriftlichen Stellungnahme dem Gericht übersandt. Mit dieser Stellungnahme gibt der Verfahrensbeistand in der Regel auch eine Empfehlung ab, wie eine kindgerechte Lösung aussehen könnte. In seiner Begründung muss er auch angeben, warum er eventuell nicht vollständig dem geäußerten Willen des Kindes in seiner Empfehlung gefolgt ist.

Dies könnte der Fall sein, wenn sich seiner Meinung nach die objektiven Interessen des Kindes, also das Kindeswohl, von dem geäußerten Willen stark abweichen. Er nimmt an allen gerichtlichen Terminen teil, bringt stellvertretend für das Kind dessen Interessen ein und achtet auf deren Berücksichtigung beim Abschluss eines Vergleiches oder einer gerichtlichen Entscheidung.

Welche Ausbildung und welche Fähigkeiten sollte ein Verfahrensbeistand für seine Arbeit mitbringen?

Die Aufnahmevorschriften der BAG Verfahrensbeistandschaft geben einen Überblick. Hier sind als Voraussetzungen genannt:

- Abgeschlossenes Studium im sozialpädagogischen, pädagogischen, juristischen oder psychologischen Bereich.
- Mehrjährige Berufserfahrung im erlernten Beruf.
- Zertifikat über den Abschluss einer Weiterbildung als Verfahrensbeistand von einem anerkannten Weiterbildungsinstitut.
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.

Daneben sind vor allem Fähigkeiten im Umgang mit Kindern, einfühlsames aber auch klares Verhalten gegenüber den Kindern und Eltern sowie umfangreiche Kenntnisse im Bereich des Familienrechts, der Entwicklungspsychologie und der Bindungsforschung wichtig.

Was können Eltern tun, damit für ihre Kinder ein geeigneter Verfahrensbeistand bestellt wird?

Es hing sehr stark von den Richter/innen ab, ob sie eine Bestellung für erforderlich hielten. Dies hat oft zur Folge, dass es bis heute an einigen Gerichten immer noch die Ausnahme ist, wenn ein Verfahrenspfleger bestellt wird. Trotz eigentlich klarer gesetzlicher Regelungen zur Bestellung eines Verfahrensbeistands obliegt es letztendlich auch zukünftig der Richter/innen bzw. dem Richter, ob sie/er nach Prüfung der Erforderlichkeit eine entsprechende Bestellung vornimmt. Die Nichtbestellung ist in der Endentscheidung des Gerichts zu begründen!

Eltern haben als Beteiligte auf jeden Fall das Recht zu beantragen, dass für ihr Kind oder ihre Kinder ein Verfahrensbeistand bestellt wird. Wird dieser Antrag vom Gericht abgelehnt, obwohl die Kriterien der Erforderlichkeit erfüllt werden, ist dies ein Verfahrensfehler, der im Rahmen

einer Beschwerde zur Aufhebung des gesamten Beschlusses in der Sache führen kann. Somit liegt es auch bei den Eltern, ob sie trotz des Streites als Erwachsene sich ihrer Verantwortung bewusst sind und darauf achten, dass ihre Kinder von einer nur den Interessen der Kindern verpflichteten Person vertreten werden, die eine umfassende Aus- und Weiterbildung vorweisen kann.

Welche Rolle spielen die Kinder im Rahmen der Elternberatung?

Ein wesentliches Ziel des neuen Gesetzes ist es, auf das Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken. Das Stichwort ist hier die „*außergerichtliche Streitbeilegung*“. Diese kann im Rahmen von Mediation oder Beratung stattfinden und auch gerichtlich angeordnet, wenn auch nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar, werden. Die Erfahrungen in den nächsten Jahren werden zeigen, in welchen Fällen diese Beratung erfolgreich ist, wie lange die dort erreichten Einigungen halten werden und ob diese Methode für bestimmte Fallkonstellationen ungeeignet ist.

Die Erfahrung zeigt schon jetzt, dass in den wenigsten Fällen die Kinder in diese Beratung miteinbezogen oder sie am Zustandekommen einer Einigung der Eltern beteiligt werden. Bei keiner direkten Beteiligung der Kinder am Beratungsprozess kann durch die Einschaltung des Verfahrensbeistands vor dem endgültigen Abschluss einer Einigung auch die Meinung des Kindes Berücksichtigung finden. Auf jeden Fall ist der Einfluss des Kindes dann sichergestellt, wenn ein Vergleich gerichtlich genehmigt wird. Dieser bedarf nämlich der Zustimmung des Kindes, stellvertretend durch seinen Verfahrensbeistand.

Ich hoffe, dass die Antworten den Leserinnen und Lesern helfen, sich über die Rechte der Kinder im Gericht zu informieren und sich besser in einem für ihre Kinder wesentlichen Bereich des familiengerichtlichen Verfahrens zu orientieren.

Es geht in den Verfahren um ihre Kinder, auch wenn es sicherlich schwierig ist, die Elternebene und die Paarebene auseinander zu halten! Ein Verfahrensbeistand kann dafür sorgen, dass sie ihre Kinder wieder in den Blick nehmen können, ihre Kinder so wenig wie möglich zum Spielball von Erwachseneninteressen werden und die Gesamtinteressen – also die Wünsche, der Wille und das Wohl – ihrer Kinder berücksichtigt werden!

Helfen Sie mit, dass diese Informationen der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden!

Für Rückfragen und Anregungen stehe ich gern zur Verfügung.



Reinhard Prenzlau
Verfahrensbeistand und Einzelvormund
Im Vorstand der BAG Verfahrenspflegschaft
e-Mail: verfahrensbeistand@t-online.de
Tel: 05137/121500

Impressum:

Informationen für Einelternfamilien
ISSN 0938-0124

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V.
Hasenheide 70, 10967 Berlin
Tel. (030) 69 59 78 6
Fax (030) 69 59 78 77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto 709 46 00, BLZ 370b20 500

Redaktion:

Peggi Liebisch, Sabina Schutter

Druck:

Heider Druck GmbH, Bergisch Gladbach

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
1. September 2009

statistik

Alleinerziehende spülen von Hand

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 des Statistischen Bundesamtes fördert interessante Ergebnisse zutage. Die Erhebung geht auf die Ausstattung privater Haushalte ein und ermöglicht es damit, ein Abbild der Lebensrealität der Familien und Singles in Deutschland abzugeben. Alleinerziehende stellen 3,2 Prozent aller Privathaushalte in Deutschland dar (2003: 4 Prozent), was unter anderem mit der Zunahme an Single-Haushalten (zu denen auch Senioren gehören) und rückläufiger Bevölkerungsentwicklung zusammenhängt.

Alleinerziehende verfügen überdurchschnittlich häufig über ein Mobiltelefon (95 Prozent der Haushalte) gleiches gilt für Paare mit Kindern. Insgesamt ist der Anteil der Festnetztelefone rückläufig.

Das weit verbreitete Vorurteil, Familien würden vom Kindergeld oder anderen finanziellen Leistungen Flachbildfernseher kaufen, kann das statistische Bundesamt ausräumen. Nur 16 Prozent aller Haushalte in Deutschland verfügen über ein solches Gerät. Es kann demnach durchaus noch etwas Kindergeld gezahlt werden ohne zu riskieren, dass alle Familien sich mit Plasma-TV ausstatten. Dagegen findet sich in mehr als 90 Prozent aller Paarfamilien mit Kindern und in 83 Prozent aller Haushalte von Alleinerziehenden ein DVD-Player. Ein Indiz für ein mangelhaftes Fernsehprogramm? Sicher ist: Alleinerziehende hören gern unterwegs Musik, denn in über der Hälfte dieser Familien gibt es einen MP3-Player.

Die Haushalte von Alleinerziehenden sind vergleichsweise schlecht mit modernen Haushaltsgeräten ausgestattet. Alleinerziehende haben zu geringeren Anteilen

als Paare mit und ohne Kinder einen Wäschetrockner (38 Prozent im Vergleich zu über 60 Prozent bei Paaren mit Kindern). Fast 90 Prozent der Paare mit Kindern verfügen über eine Spülmaschine. Demgegenüber stehen nur etwa 60 Prozent der Alleinerziehenden, die eine Spülmaschine haben, der Rest spült von Hand.

Deutlichere Unterschiede finden sich zudem bei der Wohnsituation. Alleinerziehende wohnen nur zu geringen Anteilen in einem eigenen Haus. Paare mit drei uns mehr Kindern stellen dabei die Gruppe mit den höchsten Anteilen an Wohneigentum gefolgt von Paaren mit weniger Kindern und Paaren ohne Kinder (jeweils mit Anteilen über 50 Prozent). Alleinerziehende verfügen zu weniger als 20 Prozent über eine eigene Wohnung oder ein eigenes Haus. Sie wohnen zu überwiegenden Anteilen zur Miete. Vergleicht man die Wohnflächen von Einelternfamilien und Paarfamilien, wird deutlich, dass die Quadratmeteranzahl, die den Kindern zur Verfügung steht, sich kaum unterscheidet. Alleinerziehende sparen eher am eigenen Wohnraum und haben hier im Vergleich weniger Quadratmeter zur Verfügung.

Die benachteiligte Einkommenssituation Alleinerziehender gegenüber Paaren mit Kindern zeigt sich demnach vor allem an der Wohnsituation, und gegebenenfalls im Zusammenhang damit an der Ausstattung mit Haushaltsgeräten. Darüber hinaus wird deutlich, dass pauschale Aussagen über das Konsumverhalten von armen Familien angesichts der vorliegenden Zahlen an Zynismus grenzen. (sab)

Schulbedarfspaket jetzt für alle

Das Schulbedarfspaket von 100 Euro pro Schuljahr soll künftig auch jenen Familien zugute kommen, die bereits den Kinderzuschlag beziehen. Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung soll voraussichtlich noch vor der Sommerpause eine entsprechende Regelung in Kraft treten, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (16/12072) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (16/12763). Ferner soll die Beschränkung auf Schulbesuche bis zur 10. Klasse aufgehoben und

auch Schüler/innen an berufsbildenden Schulen das Schulbedarfspaket gewährt werden, heißt es in der Antwort. „Diese nicht zur Existenzsicherung gehörende Leistung verdeutlicht nachdrücklich die Bedeutung, die der Bildung beizumessen ist“, lautet die Begründung der Bundesregierung.

Die Änderung wird nach der Zustimmung des Bundestags in der 2./3. Lesung (Drucksache 567/09) am 10. Juli 2009 durch den Bundesrat verabschiedet. (sab, sig)

presse

Klimawandel für Alleinerziehende

Die Bundesdelegiertenversammlung des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter vom 5.-7. Juni 2009 in Kiel hat große Ziele gesteckt. Nur mit grundsätzlichen Änderungen kann die Situation für Alleinerziehende und ihre Kinder verbessert werden:

Arbeitsmarkt: Existenzsichernde Erwerbsarbeit und die Einführung eines Mindestlohn

Steuern: Individualbesteuerung statt Ehegattensplitting

Kinderbetreuung: Überall Ganztagschulen und Tagesbetreuung mit hohem qualitativem Bildungsanspruch

Familienrecht: Anpassung an die realen gesellschaftlichen Verhältnisse

Kinder: Solidarische Finanzierung mit einer Kindergrundsicherung

Sowohl die Fachreferent/innen aus der Wissenschaft als auch die Politiker/innen sind sich einig, dass ohne einen Abschied von der defizitären Betrachtungsweise der Alleinerziehenden keine Veränderungen zu erreichen sind. Statistische Befunde und Befragungsstudien belegen, dass Alleinerziehende zwar eine heterogene Gruppe sind, sich aber in Punkto Qualifikation, Lebenszufriedenheit und Erziehungsmethoden nicht von anderen Familien unterscheiden. Es bedarf daher keiner „Spezial“- oder „Sondertatbestände“ in den gesetzlichen Bestimmungen, sondern einer Veränderung gesellschaftlicher Strukturen, die gleichermaßen Chancen schafft. Während des Bundestagswahlkampfes werden die VAMV-Mitglieder alle Wahlkampfbüros der Bundestagskandidat/innen besuchen, um persönlich die Forderungen vorzutragen und den Kontakt zur Bundesebene herzustellen.

Die 120 Delegierten aus der ganzen Bundesrepublik haben anlässlich ihrer Jahrestagung auch einen neuen Bundesvorstand gewählt: Edith Schwab, Fachanwältin für Familienrecht aus Speyer, wurde mit großer Zustimmung in ihrem Amt als Bundesvorsitzende bestätigt. Stellvertretende Vorsitzende sind für weitere zwei Jahre Michaela Huth aus Essen und Françoise Knaack-Hitti aus Saarbrücken. Außerdem wurden Michael Priebe, Rosemarie Auer, Anke Mende, Erika Biehn, Angela Jagenow und Werner Schildt wieder oder neu gewählt.

Berlin, 9. Juni 2009

Männer mit Mitteilungsbedürfnis

Kommentar zum Film „Der entsorgte Vater“ von Douglas Wolfspenger:

In der 90-minütigen Dokumentation werden fünf Männer portraitiert, die alle mehr oder weniger bzw. keinen Kontakt zu ihren Kindern haben. Ziemlich normale, eher unauffällige Männer mit den üblichen Männerhobbys wie Bäume fällen und Höhlen auskundschaften, Segelfliegen, Krafttraining und Filmmachen. Sie schildern in unterschiedlichen Sequenzen, die leider nicht besonders spannend oder filmisch originell sind, dass sie ihre Kinder nicht sehen dürfen und ganz heftig darunter leiden. Einige von ihnen sind im Väteraufbruch für Kinder (VfK) aktiv. Nach ihren Aussagen dürfen sie die Kinder nicht sehen, weil die Mütter es nicht wollen. Jugendämter, Gerichte und Gutachten würden dies größtenteils unterstützen. Die Mütter kommen im Film nicht zu Wort, auch nicht die zum Teil schon erwachsenen Kinder.

Was ist die Botschaft des Films? Ist es ein politischer Film, eine Kampfansage an alle Frauen, die den Männern die Kinder verweigern? Hat deshalb der Väteraufbruch eine Nebenrolle im Film erhalten?

Douglas Wolfspenger ist kein politischer Mensch, er ist Filmemacher und er wollte seinen Schmerz aufarbeiten. In diesem Prozess hat er viele andere Männer kennen gelernt und gemerkt, dass er mit seinem Schmerz nicht allein ist. Die Dokumentation ist eine Innenansicht auf die Befindlichkeit der im Väteraufbruch aktiven Männer, deshalb reagieren sie auch so stark darauf. Der Film spricht ihnen aus der Seele. Das ist auch schon alles.

Als Alleinerziehende wünscht man sich, dass so ein Film auch mal über die viel größere Gruppe der „vergessenen Kinder“ gedreht würde, um den zahllosen Kränkungen und Vernachlässigungen, die Kinder durch ihre Väter erfahren, Ausdruck zu geben.

Ein kluger Mensch, der sich im politischen Geschehen aufmerksam und engagiert bewegt, gleichzeitig durch seine Selbstreflexion eine gewisse Reife erreicht hat, nähme den Film zum Anlass, sich um für mehr Frieden zu bemühen: Denn nur weil sich in den Städten mittlerweile die Hälfte aller Paare nach einigen Jahren trennen und dabei oft auch Kinder mit im Spiel sind, heißt das ja nicht, dass

hier ein Rosenkrieg nach filmischem Vorbild ausbrechen muss. Im Gegenteil: Immer mehr Paare schaffen es – sich selbst und den Kindern zu Liebe – auch nach ihrer Trennung eine Art gemeinsame Elternschaft aufrecht zu erhalten. Und in den hochkonflikthaften Fällen gibt es mittlerweile gute Methoden der Beratung und Mediation. Manchmal geht die Einigung schnell, manchmal braucht sie etwas länger. Wie die Männer in dem Film einen jahrelangen Groll gegen die ehemalige Partnerin zu hegen, ist nicht nachahmenswert und natürlich auch nicht gut für die Kinder.

Dass der Film eine so hohe Aufmerksamkeit in den Printmedien erhält, kann man damit erklären, dass sich hier viele Journalisten „irgendwie“ angesprochen fühlen, da sie wie viele andere „irgendwie“ in Beziehungskrisen stecken oder wissen, dass Beziehungen heutzutage „irgendwie“ kompliziert sind und sie mit ihrer „Männer-sind-einfach-gestrickt“-Befindlichkeit bei den „komplizierter denkenden Frauen“ (Zitat eines Mannes aus der Doku) auf grundsätzliche Schwierigkeiten stoßen.

Der Film kann den Anstoß für eine politische Diskussion geben. Die darin geschilderten Fälle lassen jedoch keine allgemeinen Rückschlüsse zu und sind daher denkbar ungeeignet, sich konstruktiv mit dem Thema Trennung und Scheidung auseinanderzusetzen. (peg)

Der VAMV empfiehlt weiterhin den schon in der 3. Auflage erschienenen „Wegweiser für den Umgang“, der er zusammen mit der Deutschen Liga für das Kind und dem Deutschen Kinderschutzbund herausgibt. Zu bestellen unter www.vamv.de/ Publikationen.




**Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.**

**Aktive
Interessenvertretung
von Einelterfamilien
seit 1967**

- Unterhalt
- Sorgerecht
- Umgang

www.vamv.de

Info wird auf online umgestellt:

Dies ist die letzte gedruckte Ausgabe der Informationen für Einelterfamilien, das nächste Mal schicken wir Ihnen das Info per e-Mail.

Bitte geben Sie bei kontakt@vamv.de Ihre Mailadresse an, um das Info regelmäßig und kostenlos zu erhalten.

Vielen Dank!

buch

Allzeitverfügbar?

Einer familienbewussten Arbeitswelt und besseren Rahmenbedingungen für eine gelingende Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird viel öffentliche Aufmerksamkeit geschenkt. Welche Gestaltungsmöglichkeiten sich für hochqualifizierte Beschäftigte ergeben, ist Gegenstand der Studie von Angelika Koch.

Gesetzliche Veränderungen, wie die Rechtsansprüche auf Teilzeit in und nach der Elternzeit eröffnen, so Koch, neue Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung auf den höchsten Ebenen betrieblicher Hierarchien – einem Tätigkeitssegment, das nach wie vor durch hohe Geschlechtersegregation gekennzeichnet ist. Sprich: Frauen bzw. Mütter finden sich selten in den Chefetagen. Die Autorin geht der Frage nach, ob und wie Personalverantwortliche und Mitglieder der betrieblichen Interessensvertretung diese Möglichkeiten umsetzen, welche Faktoren diese Umsetzung beeinflussen und wie sich Geschlecht in diesem Kontext auswirkt. Ziel der Studie ist es, neue Möglichkeiten und Bedingungen für die Gestaltung der Kombination von Erwerbs- und Familienarbeit aufzuzeigen.

Das Herzstück des Buches bilden die vorgenommenen Fallanalysen, die anschaulich und mit interessanten Zitatausschnitten belebt, präsentiert werden. Die empirische Basis hierfür sind Interviews mit männlichen wie weiblichen Personalverantwortlichen sowie Betriebsrätinnen und Betriebsräten in fünf Großbetrieben aus drei verschiedenen Branchen. Jeder Fall, der für die exemplarische Darstellung eines spezifischen Handlungsmusters steht, wird unter Berücksichtigung des betrieblichen wie lebensgeschichtlichen Hintergrundes des Befragten eingeführt und entlang der zentralen Analyseerkenntnisse vorstellt. An dieser Stelle sollen einzelne Highlights die Neugier für die Lektüre wecken.

Eine der zentralen Erkenntnisse ist, dass unter dem enormen Anpassungsdruck entgrenzter Arbeitszeit und dem Mythos der „Allzeitverfügbarkeit“ Fürsorgearbeit für das gewählte Arbeitsmodell bzw. die berufliche Weiterentwicklung im Sinne eines betrieblichen Aufstiegs ausgeschlossen wird. Erwerbsarbeit ist

Leben und Fürsorgearbeit nur hinderlich. Sie ist negativ besetzt, wird als fehlende Karriereambition gedeutet und weiterhin als Folie für geschlechterstereotype Zuschreibungen herangezogen. So bildet sich die Hierarchie in der Arbeitsorganisation über das gewählte Arbeitszeitmodell: Teilzeit wird auf der Ebene hochqualifizierter Erwerbstätigkeit ausgeschlossen und hat in der Regel eine Dequalifizierung zur Konsequenz. Die seit 2001 geltenden Rechte werden in der Handlungspraxis der betrieblichen Akteure schlicht nicht thematisiert, sie sind Tabu.

„Selbstschutz“, nämlich das eigene Lebensmodell mit entgrenzten Arbeitszeiten und die damit verknüpften Kosten nicht in Frage zu stellen.

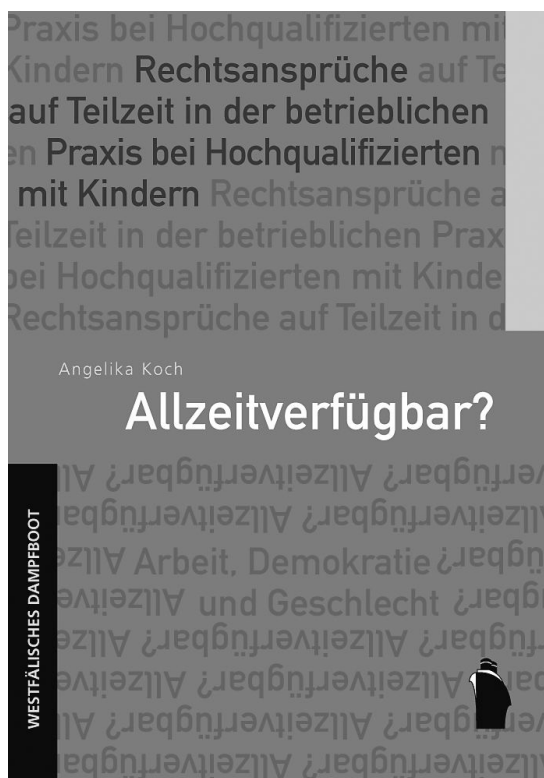
Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass alle Hochqualifizierten qua beruflich eingeschlagenem Pfad Fürsorgearbeit für sich ausschließen. Vielmehr basiert der berufliche Habitus entgrenzter Arbeitszeiten auf einem konfliktreichen und anstrengenden Anpassungsprozess. Es sind in der Regel die Frauen, die eigene familiäre Bindungs- und Fürsorgewünsche ausblenden und sich der gegebenen Struktur anpassen (S.229).

Spiegelbildlich gehört zu diesem Habitus die negative Besetzung des Wertes von Fürsorgearbeit als „weiblichem Modell des Selbstausschlusses von Karriere“ (ebd.). Zugleich wird betriebliche Praxis nicht in Frage gestellt, was nach Koch verbunden ist mit Machtzuschreibungen und „der Deutung der betrieblichen Praxis als unveränderbar“ (S.231). So konstruiert sich der Mythos der „Allzeitverfügbarkeit“ als hegemonialer Diskurs, der sich unter Ausschluss von Kritik und Gegenstimmen stetig reproduziert

Die Studie ist fundiert geschrieben und mit aussagekräftigen Analysen untermauert, in denen eindrücklich die komplexen Wirkungszusammenhänge zwischen sozialen Handlungspraktiken in Organisationen, die Zuschreibungsprozesse von Geschlecht und der Einfluss individueller Lebens- und Arbeitsmodelle offen gelegt werden.

Da sie wichtige Anregungen für die Gestaltung betrieblicher Praxis sowie Fragen der Politikgestaltung gibt, ist das Buch allen zu empfehlen, die Interesse an einer vertieften Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen wie betrieblichen Umgangsformen von Vereinbarkeits-, im Sinne von Arbeits- wie Fürsorgerechten, ihren Restriktionen und Potentialen haben.

Nicole Klinkhammer



Angelika Koch: *Allzeitverfügbar? Rechtsansprüche auf Teilzeit in der betrieblichen Praxis bei Hochqualifizierten*. Westfälisches Dampfboot, Münster 2008, 267 Seiten, 27,90 Euro

international

Edith Schwab 1. ENoS-Präsidentin

„Keine Kinderarmut in Europa!“ lautet das Motto der Kampagne, die europaweit von den Alleinerziehenden-Verbänden am 16. Mai 2009 in Bern gestartet wurde. Im European Network of Single Parent Families (ENoS) arbeiten acht Verbände aus sieben Nationen zusammen.

Um Kinderarmut in Einelternefamilien wirksam zu bekämpfen, fordert das Netzwerk im Hinblick auf das Europäische Jahr 2010 gegen Armut und soziale Ausgrenzung die Umsetzung konkreter Maßnahmen: „In fast allen europäischen Ländern ist die Sozial- und Gesellschaftspolitik unzureichend. Kinder können nicht für ihr eigenes finanzielles Auskommen sorgen. Die Staaten müssen den Kindern das sozio-kulturelle Existenzminimum zur Verfügung stellen.“

Das Europäische Jahr 2010 ist mit einem Budget von mindestens 26 Millionen Euro ausgestattet. Die Verbände verlangen, dass ein garantierter Teil dieses Budgets für die Bekämpfung der Armut von Kindern in Einelternefamilien zur Verfügung steht“, fordert die neu gewählte

ENoS-Präsidentin Edith Schwab in einem Offenen Brief an die europäischen Regierungschefs.

Weitere Forderungen sind weit reichende Verbesserungen in Bezug auf den Zugang und die Struktur des Arbeitsmarkts, des Betreuungs- und Bildungsangebots für Kinder und eine Reformierung des Unterhaltsrechts. „Europaweit leben 19 Prozent aller Kinder in Armut oder an der Armutsgrenze. Diese Zahl muss in den nächsten Jahren zumindest halbiert werden und auf lange Sicht darf es gar keine Kinderarmut mehr geben. Dafür machen wir uns stark“, so Edith Schwab. Im Rahmen eines internationalen Alleinerziehenden-Kongresses in Bern hat das Netzwerk ENoS seine Satzung verabschiedet und Edith Schwab, Vorsitzende des VAMV-Bundesverbands, zu seiner ersten Präsidentin gewählt.

Vizepräsident/innen wurden Sonja Bardaji aus Spanien und Dr. Roland Lüthi aus der Schweiz. Das Netzwerk wurde auf Initiative des VAMV 2007 in Berlin gegründet. (peg)



Kinderarmut - eine europäische Herausforderung

Am 31. August und 1. September 2009 führt die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände (AGF) unter der Federführung des VAMV in der Europäischen Akademie Berlin eine internationale Tagung durch, die sich der Bekämpfung von Kinderarmut widmet. Gäste und Redner/innen aus der EU-Kommission, NGO-Vertreter/innen aus Belgien, Italien, Tschechien, Österreich und Spanien sowie Repräsentant/innen nationaler Regierungen werden

an zwei Tagen diskutieren und beraten, welche Maßnahmen insbesondere für das kommende Europäische Jahr 2010 gegen Armut und soziale Ausgrenzung sinnvoll sind. Die AGF hat ein Positionspapier vorbereitet, das Erkenntnisse aus Forschung und Verbandsarbeit zu politischen Forderungen zusammenfasst.

Das vollständige Programm ist auf www.agg-familie.de abrufbar. (peg)

buch

Die FGG-Reform: Das neue Verfahrensrecht

Wer sich in das neue FamFG, das Herzstück der FGG-Reform, umfassend einarbeiten und dabei die Hintergründe für das Reformvorhaben verstehen möchte, liegt mit diesem Buch genau richtig. Durch seinen übersichtlichen Aufbau bietet es gute Arbeitsmöglichkeiten: Die ab September 2009 gültigen Vorschriften sind mit den entsprechenden Begründungen versehen – hat sich der Regierungsentwurf nicht durchgesetzt, wird der Leser durch Stellungnahmen und Gegenäußerungen bis zur Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses durch die Diskussion geführt, so dass die Beweggründe für die endgültige Fassung der Norm nachvollzogen werden können.

Einen anderen Arbeitseinstieg ermöglicht die Gegenüberstellung des noch bis September geltenden Rechts und der künftig ab September einschlägigen Nachfolgevorschriften in einer Tabelle.

Auf der beigelegten CD finden sich die Bücher 4, 5, 6 und 8 FamFG, die im Buch nicht enthalten sind und die drei wichtigsten Bundestagsdrucksachen im Original. Abgesehen von der Möglichkeit des Ausdrucks, ist sie eine getreue Wiedergabe des Buches und von daher nicht weiter aufregend. Eine gute Sache ist die Darstellung des Ablaufs eines Verfahrens in Kindschaftssachen nach dem neuen Recht, soweit es um den Aufenthalt, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines Kindes geht. Sie findet sich bei den – leider wenigen – Arbeitshilfen. Ein kleines Schmäckerl: Wenigstens in der Einführung werden die Äußerungen der Sachverständigen im Rahmen der Expertenanhörung im Rechtsausschuss dargestellt. Dort kann also nachgelesen werden, welchen guten Argumenten die Reformer teilweise leider nicht gefolgt sind. Die Vorstellung der zentralen Reformelemente im FamFG ist, wie auch das ganze Buch, sehr juristisch-formalistisch gehalten. So findet sich beispielsweise das Vorrangs- und Beschleunigungsgebot unter der Überschrift „Kindschaftssachen“ – wo es zweifellos inhaltlich hingehört, ob seiner Bedeutung allerdings auch eine eigene Überschrift vertragen hätte. Fazit: Umfassend und sachlich. (sig)

Meyer-Seitz/ Frantzioc / Ziegler: Die FGG-Reform: Das neue Verfahrensrecht Bundesanzeiger Verlag Köln, 2009. 588 Seiten. 49 Euro.



DPAG - Entgelt bez. - PVST.- A 60567

www.die-alleinerziehenden.de online!

Am 1. Juli 2009 startete das neue Internetportal „die-alleinerziehenden“. Allein erziehende Mütter und Väter haben die Chance, sich über alles auszutauschen, was sie bewegt. Visuell und inhaltlich setzt das Portal innovative Standards. Getragen von der Idee, den bundesweit 2,6 Millionen Alleinerziehenden eine Plattform der Kommunikation zu bieten, konzentriert sich das Portal auf die gängigen Themen: Wie leben Alleinerziehende? Wie kommen sie mit dem Alltag zurecht? Was sind ihre Interessen und wie können sie ihre Wünsche verwirklichen?

Visuell und inhaltlich innovativ

Die Vernetzung von Interessengruppen über das Internet ist verbreitet. Man trifft sich an verschiedenen virtuellen Plätzen, um alte und neue Freundschaften zu pflegen, aktuelle Probleme wie zum Beispiel pubertierende Kinder zu diskutieren und hat die Möglichkeit, sich ein breites Spektrum an Meinungen einzuholen. Das Portal „die-alleinerziehenden“ fokussiert auf eine aktuelle Berichterstattung aus der politischen Großwetterlage, persönliche Lebensberichte und Themengruppen. Unterstützt wird der Austausch durch Prominente auf dem „Promithron“ und von Expert/innen aus unterschiedlichen Bereichen: Familienrecht, Steuerberatung, Erziehungsberatung, Psychologie, Verbraucherschutz...

Drei besondere Elemente auf der Startseite

Und so funktioniert es: Nach einer kurzen und einfachen Registrierung erwarten die Nutzerinnen und Nutzer bereits auf der Startseite drei besondere Elemente:

Portrait der Woche:

Eine allein erziehende Mutter oder ein allein erziehender Vater erzählen aus ihrem Leben. Urlaubsberichte, Krisensituationen, kleine und große Freuden mit den Kindern – persönlich und unmittelbar.

Matilda LaFond:

Die Online-Redakteurin kommentiert und bewertet das aktuelle politische Geschehen rund um's Alleinerziehen sehr individuell, etwas schräg, dabei immer haarscharf an gesellschaftlichen Trends und Moden orientiert. In „Matildas Blog“ sieht der Alltag etwas weniger grau aus.

Promi-Thron:

Es gibt viele allein erziehende Promis. Von ihrem Thron aus berichten sie aus ihrem Alltag, das im täglichen Leben meistens nicht so glamorös ist wie es die Medien oft vermitteln.

Die Gruppen – Kernstück des Portals

Kernstück des Portals „die-alleinerziehenden“ sind die Themengruppen: Die Nutzerinnen und Nutzer können zu jedem Thema, das sie mit anderen diskutieren wollen, Gruppen bilden – zum Umgang, zum Unterhalt, zum Sorgerecht – aber auch zu Freizeitgestaltung, Urlaubsmöglichkeiten, Entspannungstechniken und Kindererziehung. Ziel ist es, möglichst viele Gruppen mit einer großen Zahl von Mitgliedern zu gründen. Alleinerziehende können mit anderen Alleinerziehenden

aus ihrer Stadt oder ihrem Umkreis Kontakt aufnehmen und sich auch außerhalb des Internets vor Ort treffen.

Zusätzliche Elemente

Weitere aktive Elemente sind Umfragen, Abstimmungen zu politischen Themen oder zu Erziehungsfragen, denn im Portal sollen auch politische Themen debattiert werden. Ein eigenes Profil kann erstellt, Blogs können verfasst und dazu Fotos hochgeladen werden. Abgerundet wird das Angebot durch aktuelle Hinweise und Informationen eines professionellen Redaktionsteams, die als Artikel erscheinen und die von allen registrierten Nutzer/innen kommentiert werden können.

Ziel des Portals

Das Web 2.0-Portal „die-alleinerziehenden“ ist ein Projekt des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) und wird unterstützt von der Stiftung Aktion Mensch. Es soll die Kommunikation unter den Alleinerziehenden intensivieren und sie auf besondere Inhalte aufmerksam machen, die für ihre Situation wichtig sind.

Kinder und Jugendliche

Sobald der Startschuss für das Portal am 1. Juli 2009 gefallen ist, wird unter aktiver Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ein eigener Bereich für diese Zielgruppe entwickelt, der dann im Januar 2010 online gehen wird.

Marie-Christine Heuell